Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		**Drucksache** **DS0135/23** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 13.03.2023
Dezernat: VI	**FB 62**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Die Oberbürgermeisterin	16.05.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.06.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 66, FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Kostenspaltungsbeschluss für endausgebaute Teileinrichtungen in der Verkehrsanlage "Johannes-Göderitz-Straße von Johannes-Göderitz-Straße 98 bis Wendeanlage Altenheim"

Beschlussvorschlag:

Zur Herbeiführung der sachlichen Beitragspflicht im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird bzgl. des Ausbaus der Teileinrichtungen Gehweg und Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Johannes-Göderitz-Straße von Johannes-Göderitz-Straße 98 bis Wendeanlage Altenheim“ der Kostenspaltungsbeschluss gemäß § 11 Abs.1 der Straßenausbaubeitragssatzung gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	62.34	Pflichtaufgabe	x	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
54101		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA	x	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert

- ☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
- ☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
  - ☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
  - ☐ Anlage Kostenberechnung
- ☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
  - ☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
  - ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**bitte ankreuzen**	
				Zugang	**Abgang**
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Melanie Richter, Tel.: 5482	Unterschrift AL / FBL Danny Schulze

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Jörg Rehbaum

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg war gemäß altem § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung konnte grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden waren. Jedoch konnte für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbauaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurden.

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr. 48/2020 vom 17.12.2020, Seite 712) wurde das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geändert. Auf die diesbezügliche im Stadtrat am 18.03.2021 behandelte **Information I0026/21** wird verwiesen.
Laut neuem § 18a Abs.1 KAG LSA dürfen die Gemeinden für Straßenbauvorhaben, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem **31.12.2019** entstanden ist, keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. Gemäß § 18 a Abs. 4 Nr. 2 KAG LSA erstattet das Land den Gemeinden allerdings in den Fällen für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen auf - spätestens bis zum 31.12.2025 zu stellenden - Antrag die (nicht mehr erhobenen) Beiträge, wenn die Vergabe der Bauleistung spätestens am **09.09.2020** eingeleitet wurde.

Im vorliegenden Fall war die Vergabe der Bauleistung vor dem 09.09.2020 eingeleitet worden, die sachliche (Teil-)Beitragspflicht aber trotz des Ausbaus der o.g. Teileinrichtung bislang noch nicht entstanden. Denn diese entsteht in Fällen der Kostenspaltung bzgl. einer ausgebauten Teileinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 2 KAG LSA und § 8 Straßenausbaubeitragssatzung gemäß § 11 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung frühestens mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über eine Kostenspaltung für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung.
Um einen - beabsichtigten - Erstattungsantrag gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt bzgl. der o. g. Teileinrichtung stellen zu können, ist also laut Straßenausbaubeitragssatzung zunächst erforderlich, die sachliche Beitragspflicht per Beschluss über die Kostenspaltung herbeizuführen.

Die Verkehrsanlage „Johannes-Göderitz-Straße von Johannes-Göderitz-Straße 98 bis Wendeanlage Altenheim“ befindet sich im Stadtteil Neu Olvenstedt der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).
Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) wäre unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13 b KAG LSA).
Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, trat die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich war, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtungen von öffentlichen Verkehrsanlagen wird angenommen, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hatte, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung war.

In der o. g. Verkehrsanlage wurde der Ausbau der o. g. Teileinrichtungen im Jahr 2013 begonnen und 2014 fertiggestellt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13 b KAG LSA liefe erst am 31. Dezember 2024 ab.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o. g. Verkehrsanlage wurden die später vermeintlich Beitragspflichtigen im Jahr 2013 durch persönliche Anschreiben informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung in der o. g. Verkehrsanlage sind somit erfüllt.

Anlagen:

DS0135/23 Auszug Stadtkarte „Johannes-Göderitz-Straße von Johannes-Göderitz-Straße 98 bis Wendeanlage Altenheim “